Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben,

— Art. 1 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. g, Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und e und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d und e des Beschlusses C(2012) 8839 der Kommission vom 5. Dezember 2012 ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betreffen, und/oder

— die gegen die Rechtsmittelführerin in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und e und Abs. 2 Buchst. d und e verhängten Geldbußen herabzusetzen,

— der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin bringt vier Rechtsmittelgründe vor.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin insoweit verletzt, als es den Beschluss der Kommission bestätigt habe, LPD aus dem Verfahren als Beschuldigte herauszuhalten und insbesondere, ihr die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht zuzustellen. Durch die Abweisung der von der Rechtsmittelführerin erhobenen Klage habe das Gericht bei der Bestimmung ihrer Sorgfaltspflicht auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch gegen Art. 101 AEUV und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ([1]) verstoßen, dass es entschieden habe, dass die Kommission berechtigt gewesen sei, die Geldbuße der Rechtsmittelführerin auf von ihr und Philips — von LPD zu unterscheidende Unternehmen — getätigte Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse im EWR zu stützen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Hilfsweise habe das Gericht dadurch gegen Art. 101 AEUV, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit verstoßen, dass es entschieden habe, dass die Kommission berechtigt gewesen sei, die Geldbuße der Rechtsmittelführerin auf von Philips getätigte Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse im EWR zu stützen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, dass es entschieden habe, dass die Kommission berechtigt gewesen sei, die Methodik der Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse im EWR auf die Rechtsmittelführerin, nicht aber auf die Samsung SDI anzuwenden.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Rechtsmittel der Bionorica SE gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-619/14, Bionorica SE gegen Europäische Kommission, eingelegt am 13. November 2015

(Rechtssache C-596/15 P)

(2016/C 016/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bionorica SE (Prozessbevollmächtigte: M. Weidner, T. Guttau, N. Hußmann, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

— eine mündliche Verhandlung durchzuführen

— den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-619/14 aufzuheben

— der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihre Anträge auf zwei Rechtsmittelgründe:

— Verfahrensfehler: das Gericht habe teilweise einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt und sei so zu einer falschen Entscheidung gelangt, welche die Rechtsmittelführerin belaste. Das Gericht sei unzutreffend davon ausgegangen, die Rechtsmittelführerin sei eine Lebensmittelherstellerin, die zudem nur von zurückgestellten gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ([1]) betroffen sei. Hinzu käme, dass das Gericht seine Entscheidung teilweise unzulänglich begründet habe. Das Gericht habe sich mit dem Inhalt des die vermeintliche Untätigkeit beendenden Schreibens der Kommission nicht detailliert auseinandergesetzt und sei so zu einer falschen Entscheidung gelangt.

— Verletzung von Unionsrecht: das Gericht habe die Voraussetzungen des Art. 265 AEUV zu Unrecht abgelehnt, da die Untätigkeit der Kommission nicht beendet worden sei. Darüber hinaus habe das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, insbesondere deren Art. 17 und 28, unzutreffend gewürdigt. Zurückgestellte und zugelassene gesundheitsbezogene Angaben seien nicht gleichzustellen. Die sich aus den Übergangsvorschriften ergebenden Rechtsfolgen seien nicht genügend voraussehbar.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. L 404, S. 9.

Rechtsmittel der Diapharm GmbH & Co. KG gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-620/14, Diapharm GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 13. November 2015

(Rechtssache C-597/15 P)

(2016/C 016/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Diapharm GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: M. Weidner, T. Guttau, N. Hußmann, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

— eine mündliche Verhandlung durchzuführen

— den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-620/14 aufzuheben

— der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen